

Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindesanitätsgesetz 1971, LGBL. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 wird das Zitat „LBPG 2002, LGBL. Nr. 103,“ durch die Wortfolge „LBPG 2002, LGBL. Nr. 103/2002, mit Ausnahme des 3. Hauptstückes,“ ersetzt.

2. § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

- „1. der im Wege der Zeitvorrückung die Gehaltsstufe 16 in der Vorrückungsklasse erreicht hat,
2. der ein Jahr nach dem Erreichen dieser Gehaltsstufe in den Ruhestand übertritt oder versetzt wird und“

3. In § 36 entfällt die Wortfolge „und die Disziplinaroberkommission je“.

4. Dem § 47 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 25 Abs. 1 und § 36 mit 1. Jänner 2014,
2. § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 mit 1. November 2015,
3. § 49 mit 1. Jänner 2016.“

5. § 49 lautet:

„§ 49

Verweisung auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBL. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBL. Nr. 103/2002, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015,
5. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013,
6. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,

7. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2013.“

Erläuterungen

1. Mit Art. 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 wurde § 35 des Gemeindesaniätsgesetzes 1971 durch die ausdrückliche Anordnung des Entfalls der Disziplinaroberkommission an die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, gestaltete Verfassungsrechtslage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 angepasst. Im Zuge der Anpassung wurde übersehen, dass auch § 36 eine Regelung in Bezug auf die Disziplinaroberkommission enthält, die nach deren Abschaffung obsolet ist und nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit auch formal aus dem Rechtsbestand entfernt werden soll.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erkannte sowohl im Urteil C-88/08 (Rechtssache Hütter) als auch im Urteil C-530/13 (Rechtssache Schmitzer) das Anrechnungsregime im Besoldungssystem des Bundesdienstes in wesentlichen Strukturen als altersdiskriminierend und mit der Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union, 2000/78/EG, nicht vereinbar an. Da die Anrechnungsregeln für Landes- und Gemeindebedienstete weitestgehend jenen für den Bundesdienst entsprechen, ist auch deren Richtlinienkonformität nicht mehr gegeben. Es wird daher im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBBG 2001 ein neues Besoldungssystem geschaffen und in diesem Zusammenhang das Rechtsinstitut der Zeitvorrückung auf Beamtinnen und Beamte eingeschränkt, die bereits zumindest einmal befördert wurden. Da die für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage einer Gemeinde(Kreis)ärztin oder eines Gemeinde(Kreis)arztes, heranzuziehende Vergleichsperson aus dem Kreis der Landesbeamtinnen und –beamten jedoch nur eine Person sein kann, deren Laufbahn ausschließlich durch Zeitvorrückungen geprägt ist, muss § 26 des Gemeindesaniätsgesetzes 1971 entsprechend angepasst werden.
3. Es soll klargestellt werden, dass das Nebengebühreuzulagenrecht (3. Hauptstück des LBPG 2002) im Pensionsrecht der Gemeinde- und Kreisärztinnen und –ärzte nicht anzuwenden ist. Diese Klarstellung ist erforderlich, da das Nebengebühreuzulagenrecht nicht mehr in einem eigenen Gesetz, sondern im LBPG 2002 geregelt wird und das LBPG 2002 als auf die Gemeinde- und Kreisärztinnen und –ärzte für anwendbar erklärt wird. Da Gemeinde- und Kreisärztinnen und –ärzte keine (anspruchsbegründenden) Nebengebühren beziehen, gelangte das Nebengebühreuzulagenrecht schon bisher de facto nicht zur Anwendung.
4. Jene Bundesgesetze, auf die im Gemeindesaniätsgesetz 1971 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.